RIV SEKTION LINZ/STEYR

Statuten

VORBEMERKUNG

§ 1 Die Sektion Linz-Steyr ist eine Sektion im Sinne der §§ 8 ff der Satzungen der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter. Sie besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit. Im Rahmen dieser Satzungen wird die Sektion Linz-Steyr nach dem in der Sektionsversammlung vom 22. März 2012 einstimmig von 58 anwesenden und 84 vertretenen Sektionsmitgliedern beschlossenen Statut tätig sein.

ALLGEMEINES

§ 2 In diesem Statut bedeutet:

a) „Vereinigung“ die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter;

b) „Satzungen“ nur jene der Vereinigung in der Fassung 2009;

c) „Mitglied“ nur ein solches der Sektion Linz-Steyr.

Personenbezogene Begriffe sind geschlechtsneutral verwendet und umfassen Männer und Frauen gleichermaßen.

MITGLIEDSCHAFT, WAHLRECHT UND UNVEREINBARKEITEN

§ 3

Abs.1 Die Mitgliedschaft zur Sektion Linz-Steyr bestimmt sich nach 9 Abs. 2 der Satzungen (der Vereinigung [der österreichischen Richterinnen und Richter]).

Abs.2 Das Recht, Wahlvorschläge zu erstellen, sowie das aktive Wahlrecht kommt allen Sektionsmitgliedern in gleicher Weise zu; ein Wahlvorschlag muss schriftlich erstellt werden und spätestens eine Woche vor dem Wahltermin beim Sektionsobmann, im Falle seiner Verhinderung bei einem seiner Stellvertreter einlangen; verspätete Wahlvorschläge können nur dann berücksichtigt werden, wenn die Sektionsversammlung mit mindestens 2/3 der anwesenden oder vertretenen Sektionsmitglieder die Zulassung bestimmt.

Abs.3 Passiv wahlberechtigt sind alle in einem schriftlichen Wahlvorschlag genannten Sektionsmitglieder mit der Ausnahme, dass der Präsident oder Vizepräsident eines Gerichtshofes nicht zu einem Mitglied der Sektionsleitung gewählt werden kann. In die Sektionsleitung kann ferner nicht gewählt werden, wer ein Amt oder eine Tätigkeit ausübt, welche mit dieser Funktion unvereinbar ist, wie etwa die Ausübung einer Funktion in einer politischen Partei.

ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN

§ 4

Abs.1 Die Beschlussfassung bei Abstimmungen erfolgt durch Handaufheben. Das Abstimmungsergebnis ist vom Schriftführer zu beurkunden. Erweist es sich in wichtigen Fällen als zweckmäßig, kann die Sektionsleitung die namentliche Abstimmung beschließen.

Abs.2 Eine schriftliche und geheime Abstimmung sowie eine geheime Wahl hat über Verlangen eines Zehntels der Mitglieder, die zugleich anwesend oder vertreten sein müssen, stattzufinden.

Abs.3 Die Durchführung von Wahlen obliegt dem Wahlobmann, das ist das an Lebensalter älteste bei der Sektionsversammlung anwesende Mitglied des Aktivstandes.

Abs.4 . Die Durchführung geheimer Wahlen obliegt der Wahlkommission, die sich aus dem Wahlobmann und dem zweit- und drittältesten anwesenden Mitglied des Aktivstandes zusammensetzt. Bei geheimen Wahlen dürfen nur die vom Sektionsausschuss erstellten und ausgegebenen Stimmzettel verwendet werden.

Abs.5 Die schriftliche Bevollmächtigung zur Ausübung des Wahl- und Stimmrechtes ist zulässig, doch darf kein Machthaber mehr als drei Vertretungen ausüben.

Abs.6 Der Wahlobmann hat das Ergebnis bekannt zu geben. Die Veranlassung der Kundmachung des Wahlergebnisses in der Österreichischen Richterzeitung obliegt dem Sektionsobmann.

ORGANE DER SEKTION LINZ-STEYR

§ 5 Organe sind:

a) die Sektionsversammlung;

b) die Sektionsleitung, bestehend aus dem Sektionsobmann sowie seinem 1., 2. und 3. Stellvertreter, wobei einem Stellvertreter die Funktion des Kassiers zukommt.

c) der Sektionsausschuss, bestehend aus der Sektionsleitung, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter sowie (höchstens) zwei Veranstaltungsreferenten,

d) zwei Rechnungsprüfer.

Die Stellvertreter aller oben angeführten Funktionäre haben in den Sitzungen nicht nur im Vertretungsfall Sitz und Stimmrecht.

SEKTIONSVERSAMMLUNG

§ 6

Abs.1 Der Sektionsversammlung, in welcher alle Sektionsmitglieder Sitz und Stimme haben, obliegen:

a) Wahl der Sektionsleitung und der Mitglieder des Ausschusses;

b) Wahl der beiden Rechnungsprüfer;

c) Beschlussfassung über einen Antrag auf Entlastung/Nichtentlastung der Sektionsleitung und der übrigen Mitglieder des Sektionsausschusses;

d) Beschlussfassung über Änderungen des Statuts;

e) Beschlussfassung über Feststellung einer allfälligen Unvereinbarkeit einer Tätigkeit von Mitgliedern mit der Mitgliedschaft in der Sektionsleitung.

Abs.2 Die ordentliche Sektionsversammlung ist vom Sektionsobmann in jedem Kalenderjahr mindestens einmal unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per e-mail an die bisherige bzw. dem Obmann zuletzt bekannt gegebene Adresse einzuberufen. Zwischen Einberufung (Versendung mittels Post oder e-mail) und dem Versammlungstermin müssen mindestens drei Wochen liegen. An der Sektionsversammlung dürfen grundsätzlich nur Mitglieder teilnehmen; die Sektionsleitung kann aber die Anwesenheit anderer Personen zulassen.

Auf die Tagesordnung der ordentlichen Sektionsversammlung ist zu setzen:

a) jeder Punkt, den der Ausschuss beschließt;

b) jeder Punkt, dessen Aufnahme bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Sektionsversammlung von einem Ausschussmitglied oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich verlangt wird;

c) ein Punkt "Allfälliges".

Abs.3 Eine außerordentliche Sektionsversammlung mit mindestens einem bestimmten Tagesordnungspunkt ist vom Sektionsobmann dann einzuberufen, wenn dies der Sektionsausschuss beschließt oder wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

Diese Einberufung muss binnen einer Woche nach Kenntnis des Beschlusses oder dem Einlangen des schriftlichen Verlangens beim Obmann erfolgen. Der Termin muss mindestens zwei Wochen nach der Einberufung liegen.

Abs. 4 Ist der Obmann mit der Einberufung einer (ordentlichen oder außerordentlichen) Sektionsversammlung säumig, so hat jeder seiner Stellvertreter die Sektionsversammlung einzuberufen.

Abs. 5 Die Sektionsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist; ist diese Quote nicht gegeben, ist die Sektionsversammlung eine halbe Stunde später ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden und Vertretenen beschlussfähig. Änderungen des Statuts oder ein Beschluss auf Auflösung der Sektion sind davon ausgenommen; dazu bedarf es der Einberufung einer weiteren Sektionsversammlung, die jedenfalls nach Ablauf einer halben Stunde dann auch zu diesen, in der Einladung ausdrücklich angekündigten Tagesordnungspunkten beschlussfähig ist.

Die Feststellung der Beschlussfähigkeit obliegt dem Leiter der Versammlung.

Abs.6 Den Vorsitz führt der Obmann, im Verhinderungsfall sein 1. Stellvertreter, im Falle dessen Verhinderung der 2. Stellvertreter, im Falle dessen Verhinderung der 3.Stellvertreter, im Falle dessen Verhinderung das an Jahren älteste Mitglied des Ausschusses.

Abs.7 Die Sektionsversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Änderungen des Statuts oder der Beschluss auf Auflösung der Sektion bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden/vertretenen Mitglieder.

Abs.8 Über die Sektionsversammlung ist ein vom Schriftführer zu errichtendes, von diesem und vom Obmann zu unterfertigendes Protokoll zu führen, sofern dies verlangt oder vom Obmann angeordnet wird. Jedes Mitglied kann in dieses Einsicht nehmen, auf eigene Kosten eine Kopie anfertigen und die Zusendung an seine e-mail-Adresse begehren.

Einwendungen gegen das Protokoll sind binnen zwei Wochen nach Errichtung und Fertigung

zu erheben; diese sind als Tagesordnungspunkt in die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung aufzunehmen.

SEKTIONSLEITUNG

§ 7

Abs.1 Die aus dem Obmann und seinem 1, 2. und 3. Stellvertreter bestehende Sektionsleitung wird von der Sektionsversammlung auf drei Jahre gewählt**.** Die Wahl des Sektionsobmannes und der drei Stellvertreter findet in zwei gesonderten Wahlgängen statt. Zuerst ist die Wahl des Sektionsobmannes durchzuführen.

Abs.2 Der Sektionsleitung obliegt die Geschäftsführung der Sektion. Für Angelegenheiten, die ausschließlich den Sprengel des Landesgerichtes Linz, den Sprengel des Landesgerichtes Steyr oder das Oberlandesgericht Linz betreffen, sind die jeweils auf einem Gericht in diesen Sprengeln bzw. auf diesem Gericht ernannten Mitglieder der Sektionsleitung zuständig. Dazu zählen insbesondere Stellungnahmen in Justizverwaltungsangelegenheiten gemäß § 73a GOG.

Der Sektionsleitung obliegt auch die Entsendung der Delegierten zur Hauptversammlung. Die Sektionsleitung hat die Mitglieder bei Notwendigkeit auch außerhalb einer Sektionsversammlung auf geeignete Weise über relevante Vorgänge in der Gesamtvereinigung und der Sektion zu informieren.

Abs.3 Die Sektion wird nach außen und innen durch ihren Obmann, bei Verhinderung durch seinen ersten, sodann zweiten, schließlich dritten Stellvertreter vertreten. Er hat der ordentlichen Sektionsversammlung einen Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit der Sektionsleitung und des Sektionsausschusses seit der letzten ordentlichen Sektionsversammlung zu erstatten.

Endet die Funktion des Obmannes aus welchen Gründen auch immer, so rückt vorläufig sein 1. Stellvertreter nach und der 2. Stellvertreter wird 1. Stellvertreter und der 3. Stellvertreter 2. Stellvertreter. Ein viertes Mitglied der Sektionsleitung wird vorläufig durch den nunmehrigen Obmann und seinen 1. Stellvertreter in die Sektionsleitung berufen. Sämtliche Änderungen sind der nächsten Sektionsversammlung zur Bestätigung vorzulegen; wird diese versagt, so ist für die frei gewordenen Funktionen eine Nachwahl für den Rest der Funktionsperiode vorzunehmen.

Abs.4 Die Sektionsleitung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gilt jene Meinung, der sich der Vorsitzende angeschlossen hat.

Abs.5 Für die Abwicklung des Geldverkehrs ist ein auf den Namen des Kassiers mit einem auf die Sektion Linz-Steyr der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter hinweisenden Zusatz lautendes Konto einzurichten, auf dem der Kassier und der Obmann jeweils einzelzeichnungsberechtigt sind. Dies gilt sinngemäß auch für ein allenfalls zu eröffnendes Sparbuch. Der Kassier hat ein Kassabuch und den Geldverkehr zu führen. Belege über Ausgaben sind von ihm zu fertigen und nach Kalenderjahren geordnet nummeriert abzulegen**.**

SEKTIONSAUSSCHUSS

§ 8

Abs.1 Der Sektionsausschuss besteht aus

a) den Mitgliedern der Sektionsleitung und

b) dem Schriftführer und seinem Stellvertreter sowie den Veranstaltungsreferenten.

Sie alle werden gleichfalls von der Sektionsversammlung auf drei Jahre gewählt.

Die Funktion der Ausschussmitglieder beginnt nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses am Tag nach ihrer Wahl.

Der Sektionsausschuss hat einen Vertreter der Richteramtsanwärter zu kooptieren.

Abs.2 Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Obmann, im Verhinderungsfall sein 1. Stellvertreter, im Falle dessen Verhinderung der 2. Stellvertreter, im Falle dessen Verhinderung sein 3. Stellvertreter, im Falle dessen Verhinderung das an Jahren älteste Mitglied des Sektionsausschusses.

Abs.3 Dem Sektionsausschuss obliegt

a) die Beschlussfassung über Angelegenheiten der Geschäftsführung, welche von der Sektionsleitung herangetragen werden;

b) die Beschlussfassung in allen anderen Angelegenheiten, die nicht im Statut einem anderen Organ übertragen sind;

c) die Durchführung von Veranstaltungen; diese kann an die beiden Veranstaltungsreferenten mit deren Zustimmung delegiert werden;

d) die Erstellung der Stimmzettel für Wahlen.

Abs.4 Der Sektionsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Einladungen an alle Mitglieder (brieflich oder per e-mail) versendet wurden und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Sektionsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gilt jene Meinung, der sich der Vorsitzende angeschlossen hat.

Abs.5 Der Schriftführer hat über die Ausschusssitzungen ein Protokoll zu führen und dieses zusammen mit dem Vorsitzenden zu fertigen; über Einwendungen gegen die Richtigkeit entscheidet der Ausschuss. Neben seinen Aufgaben in der Sektionsversammlung hat der Schriftführer den Obmann bei schriftlichen Erledigungen zu unterstützen. Ist auch der

Stellvertreter des Schriftführers nicht anwesend, betraut der Ausschuss eines seiner Mitglieder mit der Protokollführung.

Abs.6 Den Veranstaltungsreferenten obliegt die Erstattung von Vorschlägen für Veranstaltungen jeder Art sowie deren Planung und Durchführung.

Abs.7 Die Funktionen von Mitgliedern des Ausschusses erlöschen durch

a) Rücktritt, der an den Sektionsobmann, im Falle dessen Verhinderung oder Rücktrittes an den 1. Stellvertreter, im Falle auch dessen Verhinderung oder Rücktrittes an den 2. Stellvertreter, im Falle auch dessen Verhinderung oder Rücktrittes an den 3. Stellvertreter, im Falle auch dessen Verhinderung oder Rücktrittes an das älteste Mitglied des Sektionsausschusses zu richten ist. Im Falle des Rücktrittes des gesamten Ausschusses ist der Rücktritt den Mitgliedern gegenüber zu erklären. In diesem Fall ist das älteste noch aktiv im Dienst befindliche Mitglied der Sektion verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Sektionsversammlung einzuberufen; ist dieses mehr als vier Wochen säumig, ist jedes Mitglied der Sektion zur Einberufung berechtigt;

b) Austritt aus der Vereinigung;

c) Ernennung zum Präsidenten oder Vizepräsidenten eines Gerichtshofes;

d) Abberufung durch eine (ordentliche oder außerordentliche) Sektionsversammlung.

In den ersten drei Fällen der lit a) rückt vorläufig der Stellvertreter oder der 2. oder 3. Funktionsträger nach. Ist ein solcher nicht vorhanden, hat der Ausschuss eine Kooptierung vorzunehmen. Diese bedarf der Bestätigung durch die nächste Sektionsversammlung. Die Abberufung durch die Sektionsversammlung kann nur erfolgen, wenn sie bei der Einberufung

der Sektionsversammlung auf der Tagesordnung steht. In dieser Sektionsversammlung sind für den Rest der Funktionsperiode die erforderlichen Nachwahlen vorzunehmen.

RECHNUNGSPRÜFER

§ 9

Abs. 1 Die Sektionsversammlung hat in jener Sektionsversammlung, in welcher die Mitglieder der Sektionsleitung und des Sektionsausschusses gewählt werden, zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von drei Jahren zu wählen.

Die beiden Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung der Sektion im Hinblick auf die Ordnungsgemäßheit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Diese Prüfung hat das laufende Rechnungsjahr zu umfassen: es ist darüber in der folgenden Sektionsversammlung Bericht zu erstatten. Auf der Grundlage dieses Berichtes beschließt die Sektionsversammlung über die Entlastung/Nichtentlastung der Sektionsleitung.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 10 Im Übrigen gelten die Satzungen der Vereinigung der Österreichischen Richterinnen und Richter, vor allem deren Abschnitt III. Sie sind auch für die Auslegung dieses Statuts heranzuziehen.

Linz, am 22. März 2012